

## Merkblatt zur Gewährung von Leistungen für Gebärdensprachdolmetscher- Einsätze im Rahmen der begleitende Hilfe im Arbeitsleben (§ 185 SGB IX)

### 1. Geltungsbereich

Das Integrationsamt erbringt Geldleistungen für berufsbezogene Einsätze von Gebärdensprachdolmetschenden (GSD) im Rahmen der begleitenden Hilfe zur **Sicherung der Teilhabe** schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben, soweit nicht ein Träger der Teilhabe nach Teil 1 des SGB IX vorrangig zur Leistung verpflichtet ist (§ 6 SGB IX). Mit den Leistungen soll die **soziale Stellung** gesichert, der **Beschäftigung** auf Arbeitsplätzen, die eine Verwertung und Weiterentwicklung von Fähigkeiten und Kenntnissen ermöglichen, gefördert und der Ausgleich von **Wettbewerbsnachteilen** erreicht werden.

Förderungsfähig sind berufsbezogene Einsätze von zertifizierten Gebärdensprachdolmetschenden, die zur Sicherung eines bestehenden Arbeits- oder Dienstverhältnisses oder einer selbstständigen Tätigkeit erforderlich sind. In Einzelfällen kann auf ausdrücklichem Wunsch des schwerbehinderten Menschen und des Arbeitgebers nach vorheriger Absprache mit dem Integrationsamt auf andere Dolmetschende zurückgegriffen werden. Die förderungsfähigen Kosten können wegen des unmittelbaren behinderungsbedingten Zusammenhangs bis zur vollen Höhe aus Mitteln der Ausgleichsabgabe übernommen werden.

### 2. Qualifikation / anerkannte Berufsabschlüsse

Diplom-Gebärdensprachdolmetscher/in  
Bachelor (B.A.) Gebärdensprachdolmetschen  
Master (M.A.) Gebärdensprachdolmetschen  
Staatl. geprüfte/r Gebärdensprachdolmetscher/in (Prüfungsstellen Darmstadt /München)  
Geprüfte/r Gebärdensprachdolmetscher/in (IHK Düsseldorf)

Für die Arbeit der GSD findet die Berufs- und Ehrenordnung der Gebärdensprachdolmetscher ([www.bgsd.de](http://www.bgsd.de)) Anwendung.

### 3. Leistungsbemessung / Vergütung von GSD Einsätzen

#### a) Dolmetschzeiten

Für die tatsächlich geleistete und nachgewiesene Dolmetschzeit  
37,50 € je angefangene halbe Stunde zzgl.  
10,00 € je Einsatz (unabhängig von der Gesamteinsatzdauer).

Vor- und Nachbereitungszeiten werden nicht gesondert berechnet.

## **b) Fahrzeit und Wegstreckenentschädigung**

Zur Ermittlung der Fahrzeit dienen die gängigen Routenplaner mit der Einstellung: Schnellste Route als Bemessungsgrundlage. Es gelten folgende Pauschalen:

Einfache Wegstrecke	
Von 1 bis zu 50 km:	46,00 €
von 51 bis zu 70 km:	59,00 €
von 71 bis zu 90 km:	72,00 €
von 91 bis zu 100 km:	85,00 €
über 100 km:	98,00 €

Soweit in Ausnahmefällen Einsätze nicht regional abgedeckt werden können, beträgt die Fahrzeitpauschale ab 150 km 150,00 €.

Die Wegstreckenentschädigung richtet sich nach dem jeweils gültigen hessischen Reisekostengesetz. Sie beträgt zurzeit 0,35 € pro Kilometer.

Bei Benutzung von öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Auslagen bis zur Höhe der entsprechenden Kosten für die Benutzung der zweiten Wagenklasse erstattet.

Für ganz- oder mehrtägige Einsätze können auf Initiative des Integrationsamtes abweichende Vereinbarungen mit Gebärdensprachdolmetschenden getroffen werden.

## **4. Doppeleinsatz**

Ein Fall für eine Doppelbesetzung mit zwei Dolmetschenden liegt vor, wenn die Dolmetschzeit zusammenhängend länger als 60 Minuten dauert und keine Möglichkeiten zur Steuerung von Pausen/Unterbrechungen durch den Dolmetschenden bestehen (z.B. Betriebsversammlungen).

Die Angemessenheit einer Doppelbesetzung bestimmt sich im Übrigen insbesondere nach folgenden Kriterien:

- Vier oder mehr Gesprächsteilnehmende – ohne den Dolmetschenden,
- Dolmetschen bei inner- wie außerbetrieblichen Aus- bzw. Fortbildungsmaßnahmen und Lehrgängen mit einem Theorieanteil von mehr als 50 %.

Dabei ist eine Gesamtwürdigung der Kriterien unter besonderer Berücksichtigung der (voraussichtlichen) Dauer der Dolmetschzeit vorzunehmen.

In besonders gelagerten Fällen kann in gemeinsamer Abstimmung zwischen dem hörbehinderten Menschen, dem Dolmetschenden und das Integrationsamt eine Doppelbesetzung vereinbart werden.

## **5. Ausfallkosten**

Eine Erstattung von Ausfallkosten erfolgt, wenn die Absage erst am Einsatztermin oder an einem der beiden vorhergehenden Werktage (Mo. - Fr.) mitgeteilt wurde.

Pauschale Erstattung bei eintägigen Einsätzen mit einer beauftragten Dolmetschzeit  
- bis zu 3 Stunden 75,00 €  
- von mehr als 3 Stunden (ab der angefangenen 4. Stunde) 225,00 €.  
Bei mehrtägigen Einsätzen wird die Ausfallpauschale im o.a. Umfang auch für den 2. Tag erstattet.

Sind Fahrtkosten angefallen, so werden diese gemäß der Wegstreckenentschädigung (siehe Punkt 3b) erstattet.

## **6. Umsatzsteuer**

Sofern Gebärdensprachdolmetschende verpflichtet sind, Umsatzsteuer abzuführen, ist die Umsatzsteuer zusätzlich erstattungsfähig. Der Umsatzsteuerbetrag muss auf der Rechnung gesondert ausgewiesen sein. Er gilt für die gesamte Rechnung, einschließlich der Fahr- und Parkscheine.

Im Hinblick auf die mögliche Umsatzsteuerbefreiung des § 4 Nr. 16 I UStG sind Dolmetschende gehalten, bei Vorliegen der Voraussetzungen der Umsatzsteuerbefreiung, eine solche gegenüber dem für sie zuständigen Finanzamt geltend zu machen.

Ausfallkosten sind generell nicht steuerpflichtig, einschließlich der ggf. angefallenen Entschädigung für eine vergebliche Anreise (z.B. Fahrtkosten, Fahrzeitpauschalen, Parkscheine). Es erfolgt daher keine Erstattung der evtl. berechneten Umsatzsteuer.

## **7. Nachweis und Abrechnung**

Der Nachweis über die tatsächlich erbrachte Dolmetschzeit ist durch den/die Leistungsempfänger (hörbehinderte Person/en und Veranstalter/Arbeitgeber) zu erbringen und der Abrechnung beizufügen.

Die Abrechnung der entstandenen Kosten kann nach Absprache auch direkt zwischen Dolmetschenden und dem LWV Hessen Integrationsamt erfolgen.

Bei der Geltendmachung von Ausfallkosten sind zusätzlich noch folgende Angaben erforderlich:

- Datum des Auftrages und Name des Auftraggebers
- Datum der Absage und durch wen (Name) wurde abgesagt
- Grund der Absage

Abrechnungsformulare sind erhältlich beim LWV Hessen Integrationsamt:  
E-Mail [sylvia.greiner@lww-hessen.de](mailto:sylvia.greiner@lww-hessen.de)

## **8. Geheimhaltungspflicht**

Dem Gebärdensprachdolmetschenden obliegt die Geheimhaltungspflicht (Sozial-, Betriebs- und Geschäftsgeheimnis) im Sinne der §§ 213 SGB IX, 35 Abs.1 SGB I.